



Nachweispflichtiges Arbeitsentgelt - Zukunftssicherung -

Ermittlung des in der Sozialversicherung beitragspflichtigen Anteils der ZVK/VBL-Umlage

(Rechtsstand auf Grundlage der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 10./11.04.2002)

Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst wird über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) und die kommunalen Zusatzversorgungseinrichtungen (ZVK) abgewickelt. Der Umlagesatz beträgt ab 01.01.2002: 7,86 v.H. Davon beträgt der Arbeitgeberanteil 6,45 v.H. des Zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgeltes. Diese Umlage kann nach § 40b Einkommensteuergesetz (EStG) bis zu einem Betrag von 92,03 € pauschal versteuert werden. Der 92,03 € übersteigende Betrag der Umlage wird individuell versteuert.

Beispiel: Das Zusatzversorgungspflichtige Arbeitsentgelt führt zu einer vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage, die monatlich **mehr** als 92,03 € beträgt.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	2.500,00 €
Umlage (7,86 v.H.)	196,50 €
- davon vom Arbeitgeber zu tragen (6,45 v.H. von 2.500 €)	161,25 €
- davon Arbeitnehmerbeitrag (1,41 v.H. von 2.500 €)	35,25 €

Von dem Teil der Umlage, den der Arbeitgeber zu tragen hat, werden 92,03 € pauschal versteuert, was einem Zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelt von (92,03 € : 6,45 x 100) 1.426,82 € entspricht. Der Restbetrag der vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage in Höhe von 69,22 € (161,25 € ./ 92,03 €) wird individuell versteuert. Dieser individuell versteuerte Anteil gehört zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt.

Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts

Lohn/Gehalt	2.500,00 €
Hinzurechnungsbetrag gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV (2,5 v.H. von 1.426,82 €)	35,67 €
abzüglich Freibetrag	13,30 €
	<hr/>
	22,37 €
individuell versteuerter Teil der Umlage	69,22 €
	<hr/>
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	2.591,59 €

Der vom Beschäftigten zu tragende Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in Höhe von 35,25 € mindert nicht das nach der vorstehenden Berechnung ermittelte beitragspflichtige Arbeitsentgelt.

...

Beispiel: Das zusatzversorgungspflichtige Arbeitsentgelt führt zu einer vom Arbeitgeber zu tragenden Umlage, die monatlich **nicht mehr** als 92,03 € beträgt.

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt	1.200,00 €
Umlage (7,86 v.H.)	94,32 €
- davon vom Arbeitgeber zu tragen (6,45 v.H. von 1.200 €)	77,40 €
- davon Arbeitnehmerbeitrag (1,41 v.H. von 1.200 €)	16,92 €

Ein individuell zu versteuernder Teil der Arbeitgeberumlage entsteht nicht, weil der vom Arbeitgeber getragene Teil der Umlage 92,03 € nicht überschreitet und deshalb in voller Höhe pauschal versteuert wird.

Ermittlung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts

Lohn/Gehalt		1.200,00 €
Hinzurechnungsbetrag gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 SvEV		
(2,5 v.H. von 1.200,00 €)	30,00 €	
abzüglich Freibetrag	13,30 €	
	<hr/>	
	16,70 €	16,70 €
beitragspflichtiges Arbeitsentgelt		<hr/>
		1.216,70 €

Der vom Beschäftigten zu tragende Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage in Höhe von 16,92 € mindert nicht das nach der vorstehenden Berechnung ermittelte beitragspflichtige Arbeitsentgelt. Er kann auch nicht zur Auffüllung des maximal pauschalbesteuerungsfähigen Betrags von 92,03 € verwendet werden, um hierbei eine Beitragsfreiheit des Arbeitnehmerbeitrags herbeizuführen.